

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

Eignungsprüfungsordnung

vom 18. April 2008

In Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Universität Münster vom 10.08.2004 und in Verbindung mit dem Hochschulgesetz NRW (HG) vom 30.11.2004 hat der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. JUNGSTUDIERENDE

- § 17 Voraussetzungen und Verfahren

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um in einem der folgenden Studiengänge am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium aufnehmen zu können:
 - a) „Musik und Kreativität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Music“
 - b) „Musik und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) eines Jahres beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag auf eine erstmalige Zulassung an der Musikhochschule Münster in der WWU sind beizufügen:
 1. ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation für ein erstes Bachelor- Studium ,
 2. ein adressierter Rückumschlag DIN A5 mit Rückporto,
 3. eine beglaubigte Geburtsurkunde (in deutscher Sprache),
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung, sowie ein Passbild,
 5. eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife),
 6. eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin die Bewerberin/der Bewerber bereits an einem anderen Zulassungsverfahren zum Studium an der Musikhochschule Münster teilgenommen hat,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer/seiner Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
 8. bei Bewerberinnen/Bewerbern für die Studienrichtung Elementare Musik ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für das bewegungsorientierte Studium hervorgeht,
 9. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Wenn Studienbewerberinnen/Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden.
- (4) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, lässt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 die Bewerberin/den Bewerber zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für Bachelor-Studiengänge an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus:
1. einer künstlerischen Prüfung, die für das angegebene Instrument/Stimme im Kernmodul abzulegen ist; bei Wahl der Studienrichtung „Elementare Musik“ bezieht sich die zu erbringende Prüfungsleistung auf eine Prüfung im Fach „Elementare Musik“ und eine Prüfung im Fach „Stimme/ Instrument“,
 2. einer Prüfung in „Theorie der Musik“,
 3. einer Prüfung in „Gehörbildung“,
 4. einer praktischen Prüfung im angegebenen Zweitinstrument für das Modul „Musikpraxis“(Nebenfachprüfung).

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen im Rahmen der Eignungsprüfung zudem den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.
- (2) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (3) Dies schließt insbesondere ein:
1. die Fähigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) und Textstruktur.
- (4) Ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen, wenn sie die Eignungsprüfung bestanden haben und zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit. Bei Nichtbestehen der Prüfung erlischt die Zulassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereich Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerein/ein Hochschullehrer der Musikhochschule; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen Prüfungsaufgaben beratend mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte organisatorische Aufgaben delegieren
- (5) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, nimmt das Dekanat mit beratender Stimme teil.

§ 6 Prüfungskommissionen

Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Jede Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern. Ein Mitglied des Dekanats ist jederzeit berechtigt, zusätzlich an der jeweiligen Prüfung als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerberinnen/Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen Teilen der Eignungsprüfung befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen bereits mehr als 120 Credits Studienleistungen oder Studienleistungen im vergleichbaren Umfang in anderen Musik-Bachelor-Studiengängen erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.

- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 11 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:
- (2)
 - 25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 - 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 - 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Bewertung jeder Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die erbrachte Prüfungsleistung.
- (4) Jede Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Absatz 1 bewertet.; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Satz 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung in den grundständigen Bachelor-Studiengängen ist bestanden, wenn die folgende Kriterien erfüllt sind:
 - die Punktzahl der künstlerischen Prüfung muss mindestens 18 Punkte betragen.
 - die ggf. erbrachte Prüfungsleistung des Nebenfaches (Zweitinstrument) muss mindestens 18 Punkte betragen.
 - In den Prüfungen der Fächer „Musiktheorie“ und „Gehörbildung“ müssen insgesamt mindestens 36 Punkten erzielt worden sein. .
- (2) Sind die gemäß Absatz 1 geforderten Punktwerte nicht erreicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Hierüber erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl der künstlerischen Prüfung bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach HG § 66 1-4) abgesehen werden.
- (4) Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird die Gesamtpunktzahl aus der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung

durch zwei dividiert.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/ dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die höhere Zahl der in den Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 insgesamt erzielten Punkte. Ist auch letztere gleich, so entscheidet das Los. Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei Punktgleichheit zunächst die höhere Zahl der in der Prüfung im Fach „Elementare Musik“ erzielten Punkte, danach die höhere Punktzahl in den Prüfungen gemäß § 3 Abs.2 Nr. 2 bis 4. Ist auch letztere gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin / des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Kernmodul nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsfeststellungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben oder nehmen an der nächsten Eignungsprüfung teil. Im Wiederholungsfall gilt die bessere der erreichten Zulassungspunktzahlen
- (4) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber auf Grund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Eignungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Falle zählt die jeweils zuletzt erreichte Zulassungspunktzahl bei der Zuteilung eines Studienplatzes nach § 15.
- (5) Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (6) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der

Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Das Dekanat teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Dekanates über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.

- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung vom 10.08.2004.

IV. JUNGSTUDIERENDE

§ 17 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen, können bis Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem/der von ihnen gewählten Instrument/Stimme nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine künstlerische Prüfung in dem gewählten Instrument/Stimme.
- (2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung des Hauptfaches der allgemeinen Musikalität über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (4) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerischer Prüfung mit dem/der gewählten Instrument/Stimme ausgesprochen.
- (5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Musikhochschule dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2007/2008.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul in den Bachelor-Studiengängen

- Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt in der Einzelprüfung mindestens 5 Minuten.
- Die Werke sollen vollständig vorbereitet sein.
- Die Kommission trifft die Auswahl für den Vortrag und kann ihn unterbrechen.

1. Anforderungen für Instrumente/Stimme im Kernmodul

Blasinstrumente

1. Vorspiel aus zwei einstudierten Werken verschiedener Epochen,
2. ein Werk aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von mindestens fünf Werken aus acht Epochen:

1. Mittelalter
2. Renaissance
3. Englische Consortmusik
4. Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen)
5. Frühbarock - Seconda Prattica
6. Französisches Barock
7. Deutsche oder Italienische Hochbarock
8. Avantgarde

Cembalo

Vorspiel

1. eines Werkes von Johann Sebastian Bach
2. einer Sonate von Domenico Scarlatti
3. eines weiteren Werkes eigener Wahl

Elementare Musik

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz z. B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, Musical, Tanztheater und/oder Pantomime erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. eine Präsentation mit Musik/Bewegung/Stimme/Instrument/Requisite(n) von ca. 3-4 Minuten Dauer
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema*
3. Vortrag und stimmliche Improvisation über ein selbst gewähltes Lied

Ein Teil der Eignungsprüfung erfolgt durch Teilnahme an einem Ensembleunterricht

Zusätzlich erfolgt eine gesonderte Prüfung im angegebenen Hauptinstrument /Stimme. Die Prüfungskommissionen berücksichtigen das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

*das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt
http://www.uni-muenster.de/Musikhochschule/STUDIEN_INFO_EM.PDF

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen.

Gitarre

Vorspiel

1. eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts.
2. eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts
3. eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.
4. Anstelle der Literatur der Ziffern 1,2 oder 3 kann auch ein anspruchsvolles Werk aus dem Bereich Rock/Pop/Jazz/Cross-Over gewählt werden. Der Vortrag erfolgt auf der Konzertgitarre.

Klavier

Vorspiel

1. eines Werkes von J.S. Bach im Schwierigkeitsgrad des Wohltemperierten Klaviers oder einer Suite (Partita)
2. eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik (z.B. Haydn, Mozart, Beethoven etc.)
3. mindestens eines der repräsentativen Werke der romantischen Literatur oder der Literatur des 20. Jahrhunderts.
4. Auf Anfrage der Kommission kann um eine Demonstration der Blattspielfähigkeiten gebeten werden.

Keyboards & Musicproduction

- A) Vorspiel *)
1. einer eigenen Komposition
 2. eines Covers
 3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards

Ein repräsentativer Bestandteil des Prüfungsprogramms muss auf Keyboard gespielt werden

*) eigener Backingtrack/eigene Vocals sind erlaubt

Fakultativ:

Imitativ- und Repertoirespiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues Boogie, Jazz, vom-Blattspiel
Spieltechnik, Combospiel und Musikalische Interaktion

- B) Kompositionen und Produktionen **)
1. ein aktueller kommerzieller Stil

2. eine 'filmische' Komposition
3. eine Kompilation vom besten eigenen Material

***) Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor der Eignungsprüfung zur Beurteilung vorliegen auf MD, DAT oder CD. In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment deutlich erläutert werden.

Kontrabass

Vorspiel

1. einer Etüde von Kreutzer oder Hrabě (1. Band)
2. eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi, F-Dur Händel/Simandl, g-Moll)
3. einer Komposition des 20. Jahrhunderts.

Pauken und Schlagzeug

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

1. Vibrafon:
 - W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"
 - David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"
 - M. Glentworth, "Blues for Gilbert"
2. Marimbafon:
 - einfachere 4-Schlägel-Stücke
 - Bearbeitungen barocker Werke
 - A. Gomez, "Raïdance"
 - M. Peters, "Yellow after the Rain"
3. kleine Trommel:
 - Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule;
 - S. Fink, aus der "Trommelsuite"
 - Rudimental-Etüde
4. Pauke:
 - J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"
 - J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"
5. Drum-Set:
 - R. Latham, aus: "Funk Studies"
 - selbstkomponierte Soli

Siehe auch: www.schlagzeugstudium.de

Violine

Vorspiel

1. mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk).
2. Ein Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

Viola

Vorspiel

1. ein klassisches Konzert wie z. B. Stamitz oder Hoffmeister D Dur
2. einer Komposition des 20. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von Hindemith, Clarke oder Bax.

Auf Anfrage der Kommission kann um eine Demonstration grundsätzlicher technischer Fertigkeiten wie Vibrato, Triller und springende Stricharten gebeten werden.

Violoncello

Vorspiel

1. zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts,
2. davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.)

Musik im Kontext

Bewerberinnen/Bewerber, die im **Hauptstudium** den Studienschwerpunkt „Musik im Kontext“ anstreben, müssen über Kompetenzen im Klavierspiel verfügen.

2. Anforderungen für das Pflichtmodul „Theorie der Musik“

- (1) Nachweis der Kenntnisse in der „**Allgemeinen Musiklehre**“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. vierstimmiger homophoner Chorsatz
4. (ggf. ergänzende mündliche Prüfung)

- (2) **Hörfähigkeit:** Überprüfung von Anlagen und Vorbildung

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervall-, Akkord- und Skalendiktat
2. einstimmiges Melodiediktat
3. Erkennen und Notieren einer erweiterten Kadenz
4. Erkennen von Veränderungen in einer freitonalen Melodie

5. Rhythmusdiktat

3. Anforderungen für das Zweitinstrument/Stimme im Pflichtmodul Musikpraxis

- Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments / der Stimme sind nachzuweisen.
- Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Populärmusik.
- Pianisten haben die Wahl zwischen einem Zweitinstrument und dem Pflichtfach "Patternspiel". Die Eignungsprüfung hierzu besteht aus dem Vortrag eines leichten Musikstückes freier Wahl aus dem Bereich Jazz/Pop/Rock/Funk/Soul, etc. und der ad hoc Wiedergabe einiger leichter Jazz-Patterns, welche dem Kandidaten in der Prüfung ausgehändigt werden..
- Gitarristen können als Zweitinstrument auch ein historisches Zupfinstrument oder elektrische Gitarre wählen.

Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt bis zu 10 Minuten.

4. Studienberatung

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung, die Möglichkeit der Studienberatung an der Hochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 12. Dezember 2007 und vom 05. März 2008.

Münster, den 18. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles